

Konzept Integrative Sonderschulung (InSo)

Integration von Schülerinnen und Schüler in der Regelschule im Rahmen der Sonderschulung nach Bildungsgesetz § 47



Impressum

Herausgeber:
Amt für Volksschulen
Hauptabteilung Sonderpädagogik
August 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Integrative Sonderschulung (InSo).....	4
1.1.	Ausgangslage	4
1.2.	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien.....	4
1.3.	Ziele der Integrativen Sonderschulung	4
2.	Leistungen der Integrativen Sonderschulung	5
2.1.	Fachzentren	5
2.2.	Beratung.....	5
2.3.	Unterstützung.....	5
3.	Formen der Integrativen Sonderschulung.....	6
3.1.	Einzel- und Doppelintegration (EI und DI)	6
3.2.	Integrationsklasse (IK)	7
4.	Ablauf Sonderschulung	8
4.1.	Zuständigkeiten.....	9
4.2.	Verlängerung und Stufenübertritt.....	9
4.3.	Ausserordentlicher Fachkonvent	10
4.4.	Niveauzuteilung Sekundarstufe I	10
5.	Aufgaben und Kompetenzen	10
5.1.	Amt für Volksschulen (AVS), Hauptabteilung Sonderpädagogik.....	10
5.2.	Schulleitung Regelschule und Fachzentrum	10
5.3.	Abklärende Fachstellen	11
5.4.	Kooperation im Team.....	11
5.5.	Erziehungsberechtigte	12
6.	Rahmenbedingungen für die Umsetzung der InSo	12
6.1.	Förderplan.....	12
6.2.	Leistungsbeurteilung, Lernzielanpassung und Zeugnis	12
6.3.	Zusammenarbeitslektion.....	13
6.4.	Zugang zum Förderangebot	13
6.5.	Transport zur Bewältigung des Schulwegs.....	13
6.6.	Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen	14
7.	Qualitätssicherung und Evaluation.....	14
8.	Integrative Sonderschulung an Privatschulen.....	14
8.1.	Ablauf.....	14
9.	Informationen und Formulare	14
10.	Anhang:.....	15
10.1.	Gesetzliche Grundlagen	15
10.2.	Zeugnisvermerk	16

1. Integrative Sonderschulung (InSo)

1.1. Ausgangslage

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine angepasste integrative oder separative Schulung oder Ausbildung. Als Behinderungen gelten voraussichtlich bleibende oder länger andauernde Beeinträchtigungen. Darunter fallen Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, Sinnesbehinderung, Sprach- und Kommunikationsbehinderung, körperlichen Behinderung, psychischen Behinderung, schweren Verhaltensstörung oder Mehrfachbehinderung. Die Sonderschulung ist für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich. Der Kanton ist Träger der Sonderschulung (vgl. BildG). Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle voraus. Abklärende Fachstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP).

Das Konzept bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, welche in Regelklassen der Volksschule (Kindergarten bis und mit Sekundarstufe I) integrativ einzeln oder in Gruppen beschult werden. Das Konzept legt Abläufe, Strukturen, Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten fest.

1.2. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

Im Kanton Basel-Landschaft gelten nachfolgende gesetzliche Grundlagen und Richtlinien für die InSo:

Gesetzliche Grundlagen

- [Bundesverfassung](#)
- [Behindertengleichstellungsgesetz](#)
- [Bildungsgesetz \(SGS 640\)](#)
- [Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Frühziehung \(Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä\) \(SGS 640.71\)](#)
- [Verordnung über die schulische Laufbahn \(Laufbahnverordnung\) \(SGS 640.21\)](#)
- [Verordnung für die Schulleitungen und die Schulsekretariate \(SGS 647.12\)](#)

Richtlinien

- [Leitthesen Integrative Schulung](#)
- [Leitfaden Datenschutz](#) für Kindergärten, Schulen und spezielle Schuldienste des Kantons Basel-land
- [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen](#)

1.3. Ziele der Integrativen Sonderschulung

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation (BildG § 5a).

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung besuchen möglichst wohnortsnah die Regelschule und nehmen am regulären Unterricht teil. Sie sind Lernende der Regelschule. Für sie gelten analog die gesetzlichen Regelungen der Bildungsgesetzgebung für die Volksschule.

Der Regelschule stehen zusätzliche Ressourcen für die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung zur Verfügung. Damit die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert werden können, wird die Regelschule durch Fachzentren beraten und unterstützt.

Heterogene Schulen und Klassen sind selbstverständlich. Der Umgang mit Heterogenität verlangt angepasste Organisations-, Schul- und Unterrichtsformen. Die Regelschule entwickelt die integrative und individualisierende Lernförderung kontinuierlich weiter. Alle Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihren individuellen Möglichkeiten gefördert.

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sind in der Regelklasse sozial integriert und nehmen an möglichst allen Aktivitäten teil. Sie werden entsprechend ihrem Bedarf nach individuellen Lernzielen unterrichtet und beurteilt.

Die Massnahme der Integrativen Sonderschulung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung wird regelmässig überprüft.

2. Leistungen der Integrativen Sonderschulung

InSo ist identisch mit dem Begriff „Massnahmen der Integrativen Sonderschulung“, wie er in § 48 des Bildungsgesetzes verwendet und in § 26 der Verordnung Sonderpädagogik näher ausgeführt wird („Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise mit Massnahmen der Integrativen Sonderschulung wohnortsnah und integrativ in der Regelschule der öffentlichen Volksschule beschult.“).

InSo bezeichnet alle Massnahmen, die durch Fachzentren geleistet werden und zusätzlich zum Regelunterricht und der Speziellen Förderung ergriffen werden, um dem Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in der Regelschule gerecht zu werden.

Die InSo wird in die Leistungen „Beratung“ und „Unterstützung“ aufgeteilt. Die beiden Leistungen unterscheiden sich weniger in ihrem Inhalt als im Umfang. Unterstützung muss beim Amt für Volksschulen (AVS), Hauptabteilung Sonderpädagogik beantragt und bewilligt werden. Beratung wird direkt bei den Fachzentren beantragt.

2.1. Fachzentren

Beratung oder Unterstützung leisten folgende Fachzentren:

- Audiopädagogischer Dienst (APD) des Zentrums für Gehör, Sprache und Kommunikation (GSR);
- Kompetenzzentrum Pädagogik | Therapie | Förderung (KPTF);
- Heilpädagogisches Zentrum Baselland (HPZ).

2.2. Beratung

Beratung umfasst Massnahmen mit maximal 30 Stunden im Semester pro Schülerin oder Schüler, welche punktuell eingesetzt werden können. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte und Informationen.

Beratung kann von den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten sowie von der Regelschule im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten über das Fachzentrum in Anspruch genommen werden.

Die Aufnahme der Beratung liegt in der Kompetenz des zuständigen Fachzentrums. Beratungsleistungen werden durch das Fachzentrum erfasst und dem AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, gemeldet.

Die Schulleitung der Regelschule kann von sich aus sowohl die InSo-Bbeauftragte oder den InSo-Bbeauftragten am AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, als auch die Schulleitungen der Fachzentren (HPZ, KPTF oder GSR) für allgemeine Integrationsfragestellungen und Beratungen beiziehen.

2.3. Unterstützung

Alle Massnahmen mit einem höheren Zeitbedarf (über 30 Stunden pro Semester und Schülerin oder Schüler) gelten als Unterstützungsleistung. Darin eingeschlossen sind sämtliche Leistungen wie Abklärung des Unterstützungsbedarfs, direkte Arbeit mit dem Kind oder des schulischen Umfelds, Gespräche, Berichte und Informationen.

Soll aufgrund der Abklärung durch eine kantonale Abklärungsstelle ([SPD/KJP](#)) ein Anspruch auf Massnahmen der Sonderschulung geprüft werden, erstellt die kantonale Abklärungsstelle

(SPD/KJP) einen Kurzbericht zuhanden der Hauptabteilung Sonderpädagogik (HA SoPä) und der Schulleitung. Nach Erhalt des Kurzberichts organisiert die Schulleitung den Fachkonvent. Die Aufnahme der Sonderschulung im Rahmen von 2 Wochenlektionen Audiopädagogik oder Low Vision erfordert keinen Fachkonvent. Die Bedarfseinschätzung und das SAV bilden die Entscheidungsgrundlage.

Umfang, Art und Dauer der Unterstützung werden am Fachkonvent vereinbart. Die bewilligten Ressourcen werden in der Folge jeweils am Fachkonvent überprüft und allenfalls angepasst.

Gestützt auf den Antrag oder die Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, die Empfehlung der kantonalen Abklärungsstelle (SPD/KJP) und die Stellungnahme der Schulleitung der Regelschule entscheidet das Amt für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik, über die Massnahmen der Sonderschulung. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten, dem Fachzentrum, der Schulleitung der Regelschule und der kantonalen Abklärungsstelle schriftlich zugestellt.

Audiopädagogischer Dienst (APD)

Erfordert eine Hörbehinderung audiopädagogische Unterstützung, reicht der APD dem AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, und der kantonalen Abklärungsstelle eine Bedarfseinschätzung ein. Das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV¹) der kantonalen Abklärungsstelle und die Bedarfseinschätzung bilden die Entscheidungsgrundlage für Umfang, Art und Dauer der Unterstützung. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler mehr als 2 Wochenlektionen audiopädagogische Unterstützung, ist ein Fachkonvent erforderlich.

Kompetenzzentrum Pädagogik | Therapie | Förderung (KPTF)

Erfordert eine Körper- oder Sehbehinderung regelmässige Unterstützungsmassnahmen durch das KPTF, gibt die kantonale Abklärungsstelle dem KPTF den Auftrag zur Bedarfseinschätzung. Das SAV¹ und die Bedarfseinschätzung bilden für das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, die Entscheidungsgrundlage für Umfang und Dauer der Unterstützung. In der Regel wird ein Fachkonvent einberufen.

Mit den bewilligten Assistenzstunden muss der gesamte Unterstützungsbedarf abgedeckt werden, inklusive Ausflüge, Schulreisen, Projektwoche, Lager usw. Die Assistenzperson wird von der Regelschule vor Ort angestellt. Die Kosten trägt der Kanton.

3. Formen der Integrativen Sonderschulung

Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung können in Form der gruppenweisen Integration von Schülerinnen und Schülern (Integrationsklasse) oder in Form der Integration einzelner Schülerinnen oder Schüler (Einzel- oder Doppelintegration) erfolgen. Es müssen sowohl das schulische Umfeld und die Schulorganisation als auch das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen berücksichtigt werden.

Für die InSo gelten der Lehrplan und die Lernziele der Regelschule. Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung arbeiten nach Bedarf an individuellen Lernzielen.

3.1. Einzel- und Doppelintegration (EI und DI)

Bei einer Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und von einer Lehr- oder Fachperson² oder einer Assistenzperson unterstützt.

¹ SAV: Umfang wird situativ von der kantonalen Abklärungsstelle definiert

² Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik

Heilpädagogik

Bei einer heilpädagogischen Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in der Regel zusätzlich während max. 8 Lektionen wöchentlich von einer schulischen Heilpädagogin oder einem schulischen Heilpädagogen (SHP) unterstützt.

Sozialpädagogik

Bei einer sozialpädagogischen Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in der Regel zusätzlich während maximal 20 Stunden wöchentlich von einer Sozialpädagogin oder einem Sozialpädagogen (SozPä) unterstützt.

Logopädie

Bei einer logopädischen Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Behinderung in der Regel zusätzlich mit maximal 4 Lektionen wöchentlich von einer Logopädin oder einem Logopäden unterstützt. Die Unterstützung wird vom zuständigen logopädischen Dienst geleistet. Die Sonderschulverfügung ist die Kostengutsprache.³

Assistenz

Eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Körper- oder Sehbehinderung kann nach Bedarf zusätzlich durch eine Assistenzperson (AS) unterstützt werden.

Bei einer Doppelintegration werden zwei Schülerinnen oder Schüler mit einer Behinderung in einer Regelklasse unterrichtet und zusätzlich von einer Lehr-, einer Fach-, oder einer Assistenzperson unterstützt. Die Ressourcen werden dementsprechend angepasst.

Die Lehr- oder Fachperson arbeitet mit der Schülerin oder dem Schüler vor allem in der Klasse, in der Kleingruppe oder förderdiagnostisch begründet in der Einzelförderung.

Als Kriterium für eine Einzel- oder Doppelintegration muss berücksichtigt werden, dass die Schülerin oder der Schüler mit einer Behinderung fähig sein muss, während einer gewissen Zeit ohne zusätzliche Unterstützung in der Regelklasse zu sein.

Die Richtzahl der Klassengrösse nach § 11 des Bildungsgesetzes soll mit einer Einzel- oder Doppelintegration nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen.

3.2. Integrationsklasse (IK)

Bei einer IK werden 3 - 5 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung gruppenweise in einer Regelklasse unterrichtet. Die IK wird von der Klassenlehrperson und SHP im Teamteaching geführt. Je nach Stufe und Anzahl Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung steht eine Klassenassistentin zur Verfügung.

Die Richtzahl der Klassengrössen nach § 11 des Bildungsgesetzes soll in der IK nicht überschritten werden. Für das Niveau A der Sekundarstufe I wird ein Richtwert von 16 empfohlen. Bei der Klassen- und Kursbildung sind in IK fünf Plätze für InSo-Schülerinnen und Schüler zu reservieren.

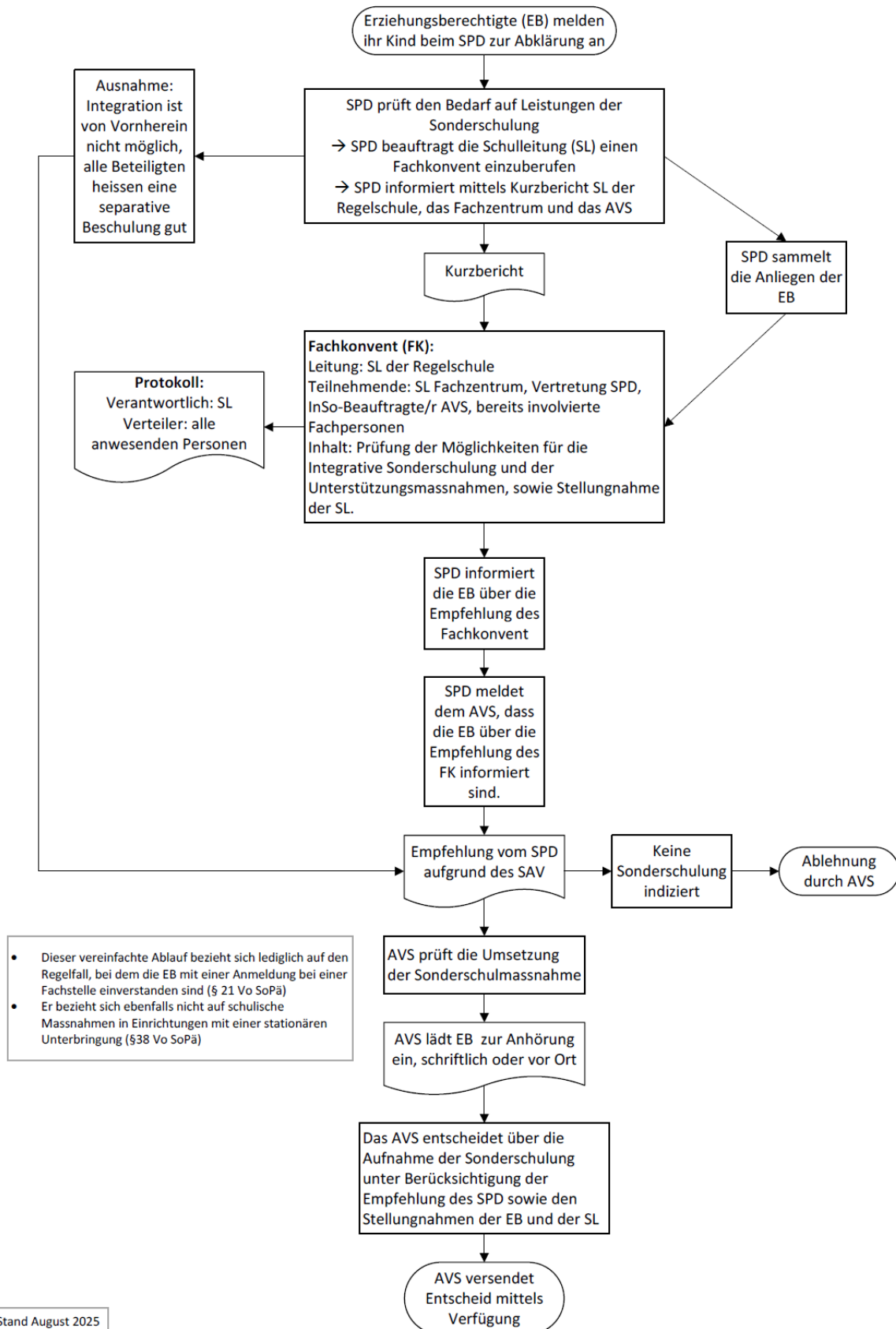
Pro IK steht ein Gruppenraum zur Verfügung.

Die fachliche Begleitung von IK wird durch das HPZ sichergestellt.

Für Integrationsklassen werden Fachkonvente mit der Hauptabteilung Sonderpädagogik und der kantonalen Abklärungsstelle im Kindergarten und in der 3. und 6. Klasse der Primarschule durchgeführt. Die Verlängerung der Sonderschulmassnahme wird geprüft. In der Sekundarschule finden Fachkonvente in der 2. und 3. Klasse statt. Hauptthema ist das Finden einer Anschlusslösung auf der Sekundarstufe II.

³ Zieht ein InSo-Logo-Schülerin oder Schülers innerhalb des Kantons um, finanziert der Kanton für max. 3 Monate weiterhin die Logopädie am ehemaligen Wohnort. Die Aufnahme der INSO-Logo am neuen Wohnort erfolgt nach Aufhebung der bestehenden Verfügung.

4. Ablauf Sonderschulung



Der Anspruch auf InSo wird durch das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, aufgrund der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten, der Empfehlung (Indikation) der kantonalen Abklärungsstelle und der Stellungnahme der Schulleitung geprüft. Zur Prüfung werden mit der Schulleitung am Fachkonvent die Integrationsbedingungen bezüglich der Schulorganisation und des schulischen Umfelds eingehend besprochen. Die Erziehungsberechtigten werden über die Empfehlung des Fachkonvents durch die kantonale Abklärungsstelle informiert und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, entscheidet über die Massnahmen der Integrativen oder Separativen Sonderschulung. Bei Sprach- und Kommunikationsbehinderungen erfolgt der Entscheid gestützt auf die zusätzliche Fachexpertise der Aufnahmekommission der Sprachheilschule

Für Empfehlungen, die nach dem 15. März beim Amt für Volksschulen eingereicht werden, besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung des Antrags auf das kommende Schuljahr.

4.1. Zuständigkeiten

Die Zusammenarbeit und der fachliche Austausch zwischen den beteiligten Fachpersonen sowie der Einbezug und die umfassende Information der Erziehungsberechtigten erhöhen die Qualität der Integration. Dafür sind verbindliche und strukturierte Abläufe, Gefässe und Zuständigkeiten definiert.

	Termin	Gefäss	Teilnehmende	Zuständig Einladung / Protokoll
Organisation Schulleitung mit Fachpersonen	<p>verpflichtend</p> <p>für die Verlängerung der Massnahme, sowie ab der 2. Klasse der Sekundarschule I</p> <p>nach Bedarf abrufbar</p>	<p>Fachkonvent Ressourcenklärung bei Neuintegrationen, bei Stufen- oder Teamwechsel und bei Probleminterventionen</p> <p>Fachkonvent Fachaustausch über Stand, Optionen, Planung, Weiterführung und Ressourcen der Integration</p> <p>Ausserordentlicher Fachkonvent Fachaustausch zur Klärung pädagogischer, administrativer, organisatorischer und personeller Fragen in schwierigen und problematischen Integrationssituationen</p>	<p>SL* Regelschule SL* Fachzentrum Klassenlehrperson Lehr- oder Fachperson⁴ bzw. Assistenzperson nach Bedarf weitere Vertretung Pädagogisches Team InSo-Beauftragte/r AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik Vertretung SPD, KJP</p>	<p>SL Regelschule (Protokoll kann innerhalb der Regelschule delegiert werden)</p> <p>Protokoll: Lehr- oder Fachperson bzw. Assistenzperson</p>
Organisation Team mit Erziehungsberechtigten	<p>Januar verpflichtend</p>	<p>Runder Tisch Standortgespräch Standortgespräch mit den Erziehungsberechtigten nach Verordnung über die Schulische Laufbahn (VO Laufbahn Primarstufe §25 ff, Sekundarstufe I §38 ff)</p>	<p>Erziehungsberechtigte Klassenlehrperson Lehr- oder Fachperson bzw. Assistenzperson nach Bedarf weitere Vertretung Pädagogisches Team</p>	<p>Lehr- oder Fachperson</p>

* SL Schulleitung

4.2. Verlängerung und Stufenübertritt

Für den Stufenübergang/ -übertritt oder eine Verlängerung ist eine erneute Anmeldung bei der kantonalen Abklärungsstelle erforderlich.

Der Übergang vom Kindergarten in die Primarschule wird am Fachkonvent im 2. Kindergartenjahr thematisiert und geplant. Die Erziehungsberechtigten werden anschliessend informiert.

⁴ Heilpädagogik, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder Sozialpädagogik

In der 6. Klasse der Primarschule wird die Schulleitung der abnehmenden Sekundarschule zum Fachkonvent eingeladen.

Der Übertritt wird nach erneuter Abklärung bei der zuständigen kantonalen Abklärungsstelle am Standortgespräch thematisiert. Die definitive Übertrittsempfehlung des Pädagogischen Teams wird mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

Das Pädagogische Team plant den Übertritt. Das abgebende Pädagogische Team nimmt über die Schulleitung der abnehmenden Stufe mit dem neuen Pädagogischen Team Kontakt auf.

4.3. Ausserordentlicher Fachkonvent

Bei herausfordernden Situationen mit integrativ beschulten Sonderschülerinnen und -schülern kontaktiert die Schulleitung der Regelschule das Fachzentrum für einen Schulbesuch. Die Erziehungsberechtigten werden informiert. Kann eine InSo voraussichtlich nicht weitergeführt werden, organisiert die Schulleitung in Rücksprache mit dem AVS, Abteilung Sonderpädagogik, einen ausserordentlichen Fachkonvent. Teilnehmende am ausserordentlichen Fachkonvent sind die Schulleitungen der Regelschule und des Fachzentrums, das Pädagogische Team, die abklärende Fachstelle SPD oder KJP, die oder der InSo-Beauftragte des AVS und eventuell weitere Lehr- und Fachpersonen. Die Erziehungsberechtigten werden im Anschluss informiert.

Das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über eventuelle Anpassungen oder den Wechsel in ein anderes Förderangebot. Beschwerden gegen Verfügungen betreffend die Nichtweiterführung der Integrativen Sonderschulung haben keine aufschiebende Wirkung (BildG § 49).

Gefährdungsmeldungen für InSo-Schülerinnen und Schüler des HPZ erfolgen in der Regel über die Schulleitung des Fachzentrums in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule.

4.4. Niveauzuteilung Sekundarstufe I

Die Klassen- und Niveauzuteilung der InSo-Schülerinnen und Schüler mit ILZ (EI, DI oder IK) liegt in der Entscheidung der Schulleitung der Sekundarstufe I aufgrund der Fachdiskussion und der pädagogischen Einschätzung der Beteiligten am Fachkonvent.

5. Aufgaben und Kompetenzen

5.1. Amt für Volksschulen (AVS), Hauptabteilung Sonderpädagogik

Gestützt auf die Empfehlung der kantonalen Abklärungsstelle (SPD/KJP) und die Stellungnahme der Schulleitung der Regelschule und der Erziehungsberechtigten entscheidet das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, über die Massnahmen der Sonderschulung. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten, dem Fachzentrum, der Schulleitung der Regelschule und der kantonalen Abklärungsstelle schriftlich zugestellt (BildG § 49).

Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen (BildG § 49).

Das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, beaufsichtigt die Leistungen der Fachzentren in der Integrativen Sonderschulung und begleitet die InSo fachlich. Die InSo-Beauftragte oder der InSo-Beauftragte AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, koordiniert, initiiert und organisiert die Umsetzung der Integrativen Sonderschulung und informiert, berät und unterstützt die Regelschule.

5.2. Schulleitung Regelschule und Fachzentrum

Die Schulleitung der Regelschule sorgt entsprechend § 20 der Verordnung für die Schulleitung zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.

Sie hilft institutionelle Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Umsetzung von Integrationsprozessen erleichtern und unterstützen. Sie ist in organisatorischer und administrativer Hinsicht gegenüber dem Personal des Fachzentrums in der Integrativen Sonderschulung weisungsbefugt. Die Schulleitung des Fachzentrums ist gegenüber ihrer Lehr-, Fach-, oder Assistenzperson in pädagogischer und personeller Hinsicht weisungsbefugt. Sie organisiert und koordiniert deren fachspezifische Weiterbildung.

5.3. Abklärende Fachstellen

Abklärende Fachstellen sind der Schulpsychologische Dienst (SPD) sowie die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP). Für schulische Abklärungen ist der SPD und für kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen die KJP zuständig. Die fallführende Fachstelle ist zuständig für die Empfehlungen (Vo SoPä § 4).

5.4. Kooperation im Team

Die Förderung der InSo-Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe des Pädagogischen Teams, das sich aus der Klassenlehrperson, weiteren Lehr- und Fachpersonen (SHP, SozPä) oder AS zusammensetzt. Funktionen, Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche der Beteiligten sind festzulegen.

Teamarbeit ist Bestandteil des Berufsauftrags. Eine verbindlich strukturierte Zusammenarbeit ist unerlässlich. Fixe Zeitgefäße und Formen der Zusammenarbeit sind zu vereinbaren und zu realisieren. Für die Zusammenarbeit stehen der Klassenlehrperson für Einzel- und Doppelintegrationen zusätzlich eine Lektion und für Integrationsklassen zusätzlich zwei Lektionen zu.

Idealerweise werden die Pensen für Heilpädagogik für die gesamte Schule (Spezielle Förderung und InSo) gemeinsam verwaltet und geplant. Damit kann die Personaldichte an einer Klasse reduziert und die Klasse mit möglichst wenig zusätzlichem Koordinations- und Administrationsaufwand geführt werden.

Pädagogisches Team

Das Pädagogische Team trägt gemeinsam die Verantwortung für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler der Klasse.

Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die gesamte Klasse und unterrichtet ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms.

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler integrativ im Regelunterricht und fördern deren schulische Lern- und Entwicklungsprozesse. Sie sind verantwortlich für Schülerinnen und Schüler mit ILZ und deren Förderplanung.

Sozialpädagoginnen und -pädagogen (SozPä) unterstützen Schülerinnen und Schüler in ihren sozialen Interaktionen sowie ihrer Arbeitsorganisation und begleiten sie in ihrer psychosozialen Entwicklung. SozPä haben keine Unterrichtsfunktion.

Logopädinnen und Logopäden unterstützen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in den Bereichen Sprach- und Kommunikationsstörungen. Sie geben eine vertiefte Einschätzung bei besonderen Entwicklungs- und Lernsituationen ab und verfassen Therapie- und Förderpläne. Die therapeutischen Settings sind individuell und beinhalten auch die Beratung der Erziehungsberechtigten und der pädagogischen Teams.

Assistenzpersonen (AS) begleiten und unterstützen Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld bei Tätigkeiten, Aktivitäten und Arbeitsabläufen mit praktischen Hilfestellungen. Sie haben keine Unterrichtsfunktion.

Die Lehr- oder Fachperson des Fachzentrums ist für die systematische Förder- bzw. Entwicklungsplanung – abgestützt auf eine differenzierte Förderdiagnostik – zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung zuständig.

Die Lehr- oder Fachperson des Fachzentrums organisiert verbindliche Formen der Zusammenarbeit und ist dafür besorgt, dass weitere Lehrpersonen, die in dieser Klasse unterrichten, die nötigen Informationen und die angemessene Unterstützung zur integrativen Schulung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung erhalten.

Die Lehr- oder Fachperson des Fachzentrums informiert die Erziehungsberechtigten über den Fachkonvent anhand des Protokolls. Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Protokoll zur Kenntnis genommen haben.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer kognitiven Behinderung ist die SHP für die individuellen Lernziele und somit für das Zeugnis und den Lernbericht verantwortlich. Bei Unterstützungsmassnahmen in Form von SozPä, Audiopädagogik, Low Vision, Logopädie oder AS ist die Klassenlehrperson für die Lernziele und das Zeugnis verantwortlich. Die zuständige Lehr- oder Fachperson verfasst jedoch den Lernbericht, der dem Zeugnis beigelegt wird.

5.5. Erziehungsberechtigte

Beratung und Unterstützung erfolgen – ausser bei angeordneten Abklärungen - grundsätzlich im Einverständnis und auf Antrag und Stellungnahme der Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten können Stellungnahmen zu anstehenden Sonderschulentscheiden beim Amt für Volksschulen, Abteilung Sonderpädagogik, schriftlich oder mündlich einreichen.

Im Zusammenhang mit der besonderen behinderungsspezifischen Förderung und Betreuung ihres Kindes werden sie vom Pädagogischen Team umfassend informiert.

Sie werden von der Lehr-, Fach- oder der Assistenzperson des Fachzentrums über die Beschlüsse der Fachkonvente informiert.

Betreffend Klassenzuteilung bei Stufenübertritt werden sie von der Schulleitung der abnehmenden Schule informiert.

Die Erziehungsberechtigten aller Kinder der Klasse werden von der Klassenlehrperson oder der Schulleitung allgemein über die Organisation und die Struktur der InSo informiert.

6. Rahmenbedingungen für die Umsetzung der InSo

6.1. Förderplan

Der Förderplan ist ein pädagogisches Instrument und wird von der Lehr- oder Fachperson für die pädagogische Arbeit mit der Schülerin oder dem Schüler mit einer Behinderung erstellt. Er wird jeweils an den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten als Besprechungsgrundlage verwendet. Die Förderziele werden regelmässig überprüft und angepasst.

6.2. Leistungsbeurteilung, Lernzielanpassung und Zeugnis

Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung (mit Beratungs- oder Unterstützungsleistung) erfolgt analog zur Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung arbeiten nach individuellen Lernzielen. Dies ist auch im Anforderungsniveau E und P im Rahmen der Integrativen Sonderschulung möglich. Eine Anpassung der Lernziele wird von der SHP in Absprache mit der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten vorgenommen. Eine individuelle Lernzielsetzung ist in sämtlichen Fächern möglich.

Die InSo- Schülerinnen und Schüler werden nach den individuellen Förderplänen unterrichtet und bezüglich der gesetzten Lernziele individuell beurteilt.

Schülerinnen und Schüler mit einer Verhaltensstörung, einer Körper- oder Sinnesbehinderung, die im Anforderungsniveau E und P im Rahmen der InSo unterstützt werden, arbeiten nach den regulären Lernzielen. Ein Nachteilsausgleich ist zu prüfen.

Es wird das übliche Zeugnisformular der Volksschule verwendet. In der Kopfzeile des Zeugnisformulars erscheint die eingetragene Schulstufe, die Klassenstufe sowie der Klassenstatus ‚Integrative Sonderschulung‘ (oben links).

(→ siehe Anhang *Zeugnisvermerk*)

Zeugnis

Die Inanspruchnahme von Massnahmen der Sonderschulung ist im Zeugnis zu vermerken. Dem Zeugnis wird ein Lernbericht beigelegt (Vo Laufbahn § 11). Bei einer individuellen Lernzielsetzung werden die individuellen, reduzierten Lernziele sowie deren Erreichung ausgeführt.

In Fächern, in welchen eine Schülerin oder ein Schüler nach individuellen, reduzierten Lernzielen beurteilt wird, wird die Note bzw. das Prädikat mit einem Sternsymbol (*) gekennzeichnet. Der Vermerk im Zeugnis lautet "Leistungsbeurteilung gemäss § 19, individuelle, reduzierte Lernziele".

Für die Zeugnisse und Lernberichte der integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit einer kognitiven Behinderung ist das Fachzentrum verantwortlich. Für jene ohne kognitive Behinderung stellt die Klassenlehrperson das Zeugnis aus und das Fachzentrum erstellt ergänzend einen Lernbericht bezüglich der Sonderschulmassnahme. Für InSo Logopädie verfasst die Logopädin / der Logopäde einen logopädischen Lernbericht.

6.3. Zusammenarbeitslektion

Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen der InSo stehen der Schule bei Einzel- und Doppelintegrationen pauschal 1 zusätzliche Lektion, bei IK 2 zusätzliche Lektionen zur Verfügung (Vo Sonderpädagogik § 34).

Anspruch auf 1 bzw. 2 Zusammenarbeitslektion/en haben alle Klassenlehrpersonen, deren InSo-Schülerin oder Schüler während mindestens 5 Wochenstunden von SHP oder SozPä unterstützt wird (→ siehe [Merkblatt Zusammenarbeitslektion](#)).

6.4. Zugang zum Förderangebot

InSo-Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich Anspruch auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie und Psychomotorik). Zusätzliche Massnahmen der Speziellen Förderung sind im Einzelfall am Fachkonvent zu klären.

Schülerinnen und Schüler mit einer sozialpädagogischen Unterstützung über die Sonderschulung haben Anspruch auf heilpädagogische Unterstützung über die Spezielle Förderung.

6.5. Transport zur Bewältigung des Schulwegs

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. zu den Therapien der Sonderschulung (Logopädie und Psychomotorik) nicht selbständig zurücklegen können, haben Anspruch auf Organisation und Finanzierung des Transports. Das Amt für Volksschulen entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten und auf Stellungnahme der Schulleitung der Fachzentren über Gesuche zur Übernahme der Fahrtkosten nach § 30 der Verordnung Sonderpädagogik. Für die Organisation der Fahrten sind die Fachzentren zuständig.

Die öffentlichen Verkehrsmittel sollen für den Schulweg bevorzugt benutzt werden. Der Kanton übernimmt die Kosten für das U-Abo des Tarifverbundes Nordwestschweiz. Das Fachzentrum übernimmt die Organisation.

Das eigenständige Zurücklegen des Schulweges ist für jede Schülerin und jeden Schüler ein wichtiger Schritt zur Entwicklung seiner Selbständigkeit und soll gefördert werden. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die eine Sonderschule oder integrativ eine Regelklasse besuchen. In erster Linie sind die Erziehungsberechtigten zuständig, ihrem Kind bei der Bewältigung des Schulweges zu helfen. Im Bedarfsfall beteiligt sich das Fachzentrum in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsberechtigten an der Organisation und Bewältigung des Schulwegs.

6.6. Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen

SHP verfügen idealerweise über eine Unterrichtsberechtigung der Zielstufe und einen EDK-anerkannten Master (MA) in schulischer Heilpädagogik.

Logopädinnen und Logopäden verfügen über ein EDK anerkannten Bachelor (BA) in Logopädie.

SozPä verfügen über einen Bachelor (BA) in Sozialpädagogik oder Sozialer Arbeit oder über ein Diplom einer höheren Fachschule (HF).

AS verfügen über keine explizite Ausbildung.

Die Hauptabteilung Sonderpädagogik bietet in Zusammenarbeit mit der Abteilung Weiterbildung Schulbereich am AVS und in Rücksprache mit den Schulleitungen der Fachzentren und Regelschulen Weiterbildungen zum Themenbereich der schulischen Integration für Gesamtschulteams, Pädagogische Teams, Schulleitungen sowie interessierte Lehr- und Fachpersonen an. Weiter bietet die Fachhochschule Nordwestschweiz (Pädagogische Hochschule) verschiedene kursorische Weiterbildungen an.

Die Schulleitung der Regelschule ermöglicht Lehr- und Fachpersonen gezielte Weiterbildung zu integrationsrelevanten Themen und legt diese im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch fest.

7. Qualitätssicherung und Evaluation

Die Fachzentren stellen die Qualität und die Weiterbildung der in der Integrativen Sonderschulung tätigen Lehr- und Fachpersonen sicher.

Die Qualitätssicherung von Schulen wird durch interne und externe Evaluationsverfahren sichergestellt. Die Qualitätssicherung der InSo ist ein Teilbereich der schulischen Qualitätssicherung.

8. Integrative Sonderschulung an Privatschulen

Nach § 34 Absatz 5 der Verordnung Sonderpädagogik können Massnahmen zur integrativen Sonderschulung (Beratung und Unterstützung) auch für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung bewilligt werden, die während der obligatorischen Schulzeit eine Privatschule besuchen. Der Kanton finanziert die durchschnittlichen Kosten für eine Einzelintegration. Die übrigen Schulgeldkosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

8.1. Ablauf

Der Anspruch auf InSo an Privatschulen wird durch das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, aufgrund der Empfehlung (Indikation) der kantonalen Abklärungsstelle und der Aufnahmebestätigung der Privatschule geprüft. Die Privatschule bestätigt, dass die Eltern die regulären Schulgeldkosten übernehmen. Zudem bestätigt sie, dass sie den indizierten Sonderschulbedarf mit den vom Kanton gesprochenen Ressourcen abdecken kann. Wird ein Kind über den APD oder KPTF (Low Vision) unterstützt, erhält die Privatschule keine Pauschale-InSo. Das Fachzentrum rechnet die Leistung mit dem Kanton ab. Das AVS, Hauptabteilung Sonderpädagogik, entscheidet über die Finanzierung der Leistung im Rahmen der Sonderschulung an einer Privatschule.

9. Informationen und Formulare

Weiterführende Informationen, Formulare, Vorlagen und Materialien sowie Kontaktadressen zur Integrativen Sonderschulung sind auf der Homepage ["Unterlagen Abteilung Sonderpädagogik"](#) abrufbar.

10. Anhang:

10.1. Gesetzliche Grundlagen

Bund

[Bundesverfassung Art. 8 und 62 vom 18. April 1999](#)

[Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen \(Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG\) Art. 20 vom 13. Dezember 2002](#)

Kanton

[Bildungsgesetz § 5a ff, §47 ff vom 06.06.2002](#)

[Verordnung über die Spezielle Förderung, die Sonderschulung und die heilpädagogische Früherziehung \(Verordnung Sonderpädagogik, Vo SoPä\) vom 22.06.2021, in Kraft seit: 01.08.2021](#)

[Verordnung über die schulische Laufbahn \(Laufbahnverordnung\) vom 11.06.2013, in Kraft seit: 01.08.2014](#)

[Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule 65 vom 13.05.2003](#)

[Verordnung für die Sekundarschule §45 vom 13.05.2003](#)

[Leitthesen Integrative Schulung](#)

10.2. Zeugnisvermerk

gemäss Vo [Laufbahnverordnung](#) (§ 11 Zeugnis)

	Massnahme	Zeugnis		
		Hinweis auf Inanspruchnahme	Hinweis auf Beurteilung nach individuellen erweiterten bzw. reduzierten Lernzielen (ILZ)	Lernbericht
Spezielle Förderung	Kleinklasse	ja, unter Klassenstatus	Ja, erscheint als Vermerk	ja
	Fremdsprachenintegrationsklasse	ja, unter Klassenstatus	-	ja
	Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit ILZ	ja, erscheint als Vermerk	ja, *oder ** beim Fach mit ILZ	ja
	Integrative Spezielle Förderung (ISF) ohne ILZ	-	-	-
	Deutsch als Zweitsprache	-	-	-
	Förderangebot für SuS in Französisch	-	-	-
pädagogisch-therapeutische Massnahme	Logopädie	-	-	-
	Psychomotorik	-	-	-
Sonderschulung	Separative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus	Ja	ja
	Integrative Sonderschulung	ja, unter Klassenstatus (Vermerk bei Audiopädagogik und Low Vision)	Ja	ja
Nachteilsausgleich		-	-	-